

FAQ zu rechtlichen Aspekten in der digitalen Lehre

im Anschluss an die Veranstaltung „Lehre verbindet NRW“ vom 04.03.2021

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

18.03.2021

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen Malin Fischer, Nele Klostermeyer

Inhaltsverzeichnis

A. FAQ Einholung von datenschutzrechtlichen Einwilligungen und Verträge über die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte.....	1
B. FAQ Urheberrechtliche Schöpfungshöhe.....	4
C. FAQ Zitatrecht	5
D. FAQ Sonstiges Urheberrecht	6
E. FAQ Software und Codes.....	7
F. FAQ CC-Lizenzen.....	9

A. FAQ Einholung von datenschutzrechtlichen Einwilligungen und Verträge über die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte

F: An einer Hochschule soll eine Veranstaltungsreihe mit externen Referent:innen durchgeführt werden. Die Vorträge sollen aufgezeichnet und die Aufzeichnungen als OER Material mit CC-Lizenz aufbereitet werden. Welche rechtlichen Punkte sind hierbei zu beachten?

A: Jedenfalls bedarf es für die Aufzeichnung und die Zurverfügungstellung als OER einer datenschutzrechtlichen Einwilligung des:der Vortragenden, da es sich bei der Stimme und, sofern die Person des:der Vortragenden gezeigt wird, auch hierbei um personenbezogene Daten handelt. Der:die Vortragende muss daher ausdrücklich in den Verarbeitungsvorgang der Aufzeichnung und der Veröffentlichung einwilligen.

Vorträge können zudem urheberrechtlich geschützt sein. In diesem Fall muss der:die Vortragende die erforderlichen Nutzungsrechte für die Aufzeichnung und Veröffentlichung (insb. das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG) einräumen, wozu ein Vertrag geschlossen werden muss.

F: Können eigene oder andere CC-lizenzierte Fotos verwendet werden, auf denen fremde Personen zu sehen sind (z.B. Fotos von Bauwerken wie Brücken, die selten menschenleer sind, wobei die Personen nicht im Vordergrund stehen)?

A: Bei der Abbildung fremder Personen handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb ist bei der Verwendung von Fotos mit fremden Personen stets das Datenschutzrecht zu beachten. Die CC-Lizenzierung fremder Fotos betrifft in

diesem Zusammenhang nur das Urheberrecht, sodass dies keinen Einfluss auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit hat. Die Verwendung des eigenen oder fremden Fotos stellt also eine Datenverarbeitung dar, weshalb es dafür einer Rechtsgrundlage bedarf. Hierfür kommt insbesondere die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person in Betracht. Daneben ist bei Bildnissen fremder Personen auch das KunstUrhG zu beachten. Hiernach dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des:der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Das Verhältnis zur DSGVO ist bis heute unklar, weshalb empfehlenswert ist, sowohl eine Einwilligung nach der DSGVO als auch nach dem KunstUrhG einzuholen.¹ Allerdings könnte bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen es hauptsächlich um Bauwerke wie z.B. Brücken geht und die Personen lediglich im Hintergrund wahrzunehmen sind (sog. Beiwerk), eine Ausnahme vom Erfordernis der Einwilligung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG vorliegen (Nr. 2: Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen). Somit bedürfte es nur einer Einwilligung nach der DSGVO.

F: Wo liegt der Unterschied zwischen einer Vereinbarung, einer Einwilligung und einem Vertrag? Wofür wird eine Einwilligung und wofür wird ein Vertrag benötigt?

A: Im Urheberrecht muss, um Nutzungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk einzuräumen, ein Vertrag zwischen dem:der Urheber:in und demjenigen:derjenigen, der:die das Werk nutzen möchte, abgeschlossen werden. Umgangssprachlich wird hierfür auch der Begriff der Vereinbarung verwendet. Im Datenschutzrecht bedarf es für jede Datenverarbeitung einer Rechtsgrundlage. Als eine Rechtsgrundlage kommt die Einholung einer Einwilligung durch die betroffene Person in Betracht.

F: Sollten beispielsweise Interviewpartner:innen für Videos schriftlich eine Einwilligungserklärung unterschreiben und was muss ggf. alles dort enthalten sein?

A: Da sowohl die Anfertigung der Videos selbst als auch deren spätere Verwendung z.B. als OER eine Verarbeitung personenbezogener Daten des:der Interviewpartner:in darstellen, bedarf es einer Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitungen. Hierfür kommt insbesondere die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person in Betracht. Diese sollte schriftlich eingeholt werden, da der:die für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Nachhinein den Nachweis dafür erbringen können muss, dass die Einwilligung erteilt wurde. Die betroffene Person sollte bei der Einholung einer Einwilligung mindestens über die Person des:der Verantwortlichen und die Verarbeitungszwecke aufgeklärt werden (so Erwägungsgrund 42 S. 4 DSGVO). Gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 3 DSGVO muss die betroffene Person zudem über die Möglichkeit eines Widerrufs informiert werden. Ansonsten ist es ratsam, sich an den Informationspflichten der Art. 12 ff. DSGVO zu orientieren.²

F: Kann die einwilligende Person ihre Einwilligung nachträglich widerrufen?

A: Eine datenschutzrechtliche Einwilligung kann gem. § 7 Abs. 3 S. 1 DSGVO jederzeit widerrufen werden. Die bis dahin auf Grundlage dieser Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung wird damit nicht

¹ Ausführlich zum Verhältnis von DSGVO und KunstUrhG z.B. *Lauber-Rönsberg/Hartlaub*, NJW 2017, 1057.

² Ausführlich zu den Vorgaben bei der Einholung und Erteilung einer Einwilligung s. *Fischer*, Ja, ich will!, DFN-Infobrief 03/2020, S. 8, abrufbar unter https://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/2020/Infobrief_Recht_03-2020.pdf.

rechtswidrig. Allerdings darf keine weitere Datenverarbeitung auf Grundlage der Einwilligung erfolgen.

F: Verwendet man beispielsweise ein Video für Lehrmaterialien, auf der eine Person persönlich erkennbar ist, dann kann diese Person, sofern sie eine Einwilligung in die damit verbundene Datenverarbeitung erteilt hat, diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Da die Ausschnitte, in der diese Person zu sehen sind, nicht mehr verwendet werden können, könnte der Widerruf die gesamte Lehranwendung zerstören. Gibt es hierfür eine Lösung?

A: Ein Ausschluss der Widerrufsmöglichkeit, etwa auf vertraglicher Ebene, ist nach Ansicht der Literatur nicht möglich.³ Die Annahme eines rechtsmissbräuchlich ausgeübten Widerrufs der Einwilligung kommt zudem nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen in Betracht.⁴ Zu prüfen wäre, ob sich die Datenverarbeitung auch auf eine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung stützen ließe, wobei im Bereich der Hochschule regelmäßig nur Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO (Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse stehenden Aufgabe) in Betracht kommt. Ob diese Rechtsgrundlage eingreift, ist im Einzelfall zu klären.

F: Wie kann man sich bei Rechten an Personenmerkmalen (Gesicht, Hand, Stimme) und deren Weiterverwendung auch nach Ausscheiden des Darstellenden am besten absichern, wenn man diese für OER-Beiträge verwenden möchte?

A: Sowohl die Abbildung als auch die Stimme einer Person sind personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO, da diese den Rückschluss auf eine Person ermöglichen. Für die Verwendung bedarf es mithin stets einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage. Hierfür kommt insbesondere die Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person in Betracht. Diese kann allerdings jederzeit widerrufen werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Daten nicht mehr auf der Grundlage der Einwilligung verwendet werden (s.o.).

F: Ändert sich etwas an der datenschutzrechtlichen Bewertung der Verwendung externer Beiträge, wenn der Input externer Beitragender pauschal als 'Spenden verbucht' wird?

A: Ob der Input externer Beitragender als Spende verbucht wird oder nicht, wirkt sich nicht auf die datenschutzrechtliche Bewertung der Verwendung dieser Beiträge aus. Das Datenschutzrecht kennt den Begriff der „Spende“ nicht. Vielmehr bedarf eine Datenverarbeitung stets einer Rechtsgrundlage, z.B. der Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person. „Spenden“ externe Beitragende ihre Beiträge, so könnte diese Spende lediglich als konkludente Erteilung einer datenschutzrechtlichen Einwilligung einzuordnen sein. Dies wirkt sich aber beispielsweise nicht auf die Möglichkeit der betroffenen Person aus, diese Einwilligung zu widerrufen.

F: Für die Gestaltung von Lehr-Lernmaterialien zur Veröffentlichung als OER-Material sollen auch Studierende zur Unterstützung herangezogen werden. Die Studierenden sollen die Arbeiten als

³ Vgl. z.B. *Ernst*, ZD 2020, 383, 384 f.

⁴ *Ebd.*

studentische Projekte ablegen oder als Studentische Hilfskraft erledigen. Müssen im Vorfeld Rechteabtretungen von den Studierenden unterschrieben werden?

A: Von Studierenden erstellte Inhalte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Urheber:innen der Inhalte sind die Studierenden selbst, sodass grundsätzlich auch ihnen die Nutzungsrechte daran zustehen. Bei Studentischen Hilfskräften, welche die Inhalte weisungsabhängig erstellen, greift jedoch § 43 UrhG. Danach gehen die Nutzungsrechte an erstellten Inhalten stillschweigend an den:die Dienstherr:in, also die Hochschule über. In diesem Fall müssen die Studierenden keine gesonderten Nutzungsrechte an den Inhalten einräumen. Werden die Inhalte hingegen im Rahmen einer Projektarbeit o.ä. erstellt, dann greift die Regel des § 43 UrhG nicht. In diesem Fall müssen Studierende für die Verwendung als OER Nutzungsrechte (insb. das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG) an den Inhalten einräumen. Diese Nutzungsrechteeinräumung muss im Wege eines Vertrages erfolgen.

F: Studierende erstellen in Projektarbeiten Inhalte bzw. Materialien, welche so nützlich sind, dass sie als OER verwendet werden sollen - wie kann man die Studierenden um Erlaubnis bitten, so dass alles rechtlich wirksam ist?

A: Von Studierenden erstellte Inhalte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Urheber:innen der Inhalte sind die Studierenden selbst, sodass ihnen auch die Nutzungsrechte daran zustehen. Sollen diese Inhalte als OER genutzt werden, dann muss mit den Studierenden ein Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten abgeschlossen werden. In diesem Vertrag sollte festgehalten werden, wofür genau die Inhalte verwendet werden dürfen, damit die entsprechend erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden. Der Vertrag sollte aus Beweissicherungsgründen außerdem schriftlich abgeschlossen werden.

B. FAQ Urheberrechtliche Schöpfungshöhe

F: Sind einfache Excel-Grafiken zu Messdaten urheberrechtlich geschützt?

A: Einfache Excel-Grafiken stellen i.d.R. kein urheberrechtlich geschütztes Werk i.S.d. § 2 UrhG dar, da es sich dabei um eine sich wissenschaftlich zwangsläufig ergebende Darstellung handelt.⁵ Allerdings kommt eine Einordnung als Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG in Betracht. Dafür muss die Auswahl und Anordnung der in der Datenbank erhaltenen Daten einen schöpferischen Gehalt aufweisen. Das ist nicht der Fall, wenn die Anordnung und Auswahl ausschließlich durch technische Erwägungen, Regeln oder Zwänge vorbestimmt ist.⁶

F: Welche Anforderungen werden an die Schöpfungshöhe von Reproduktionen urheberrechtlich geschützter Inhalte, insbesondere Werke der Bildenden Kunst, gestellt? Gibt es einen Unterschied zwischen Reproduktionen zweidimensionaler Werke aus der Malerei, Graphik etc. und Werken der räumlichen Kunst wie Skulpturen?

A: Reproduktionen geschützter Werke können wiederum selber urheberrechtlich geschützt sein. Es kann ein Schutz als Lichtbildwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG oder ein Leistungsschutz als Lichtbild nach § 72 UrhG in Betracht kommen. Ein Lichtbildwerk liegt vor, wenn die jeweilige Reproduktion

⁵ S. zum Schutz wissenschaftlicher Inhalte *Albrecht/Fischer*, Kurzgutachten Klausurenleihe, S. 2 f., abrufbar unter https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_02.09.20_Kurgutachten-Klausurenleihe.pdf.

⁶ *Kaiser* in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, UrhG, § 4 Rn. 3a.

eine eigene persönliche geistige Schöpfung darstellt und eine gewisse Schöpfungshöhe erreicht. Wird diese Schöpfungshöhe allerdings nicht erreicht, so kommt dennoch ein Leistungsschutz als Lichtbild in Betracht. Allerdings muss auch für den Schutz als Lichtbild zumindest ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung vorliegen. Dieses Mindestmaß liegt bei Reproduktionsfotografien in den meisten Fällen vor, auch bei einer möglichst originalgetreuen Abbildung.⁷ Nur in den Fällen rein mechanischer Reproduktionen, also wenn ein Bild zum Beispiel mittels Scanner reproduziert wird, fehlt es an einer persönlich geistigen Leistung.⁸

Ein Unterschied in der Ausgestaltung des Schutzes von Lichtbildwerk und Lichtbild besteht jedoch nur bei der Länge der Schutzfrist. Während Lichtbildwerke bis siebenzig Jahre nach dem Tod des:der Urheber:in geschützt sind (§ 64 UrhG), erlischt der Schutz eines Lichtbildes fünfzig Jahre nach dessen Erscheinen (§ 72 Abs. 3 UrhG).

Bei Reproduktionen dreidimensionaler Kunst besteht naturgemäß ein größerer Gestaltungsspielraum als bei Reproduktionen von zweidimensionalen Werken, sodass es bei solchen Reproduktionen vorkommen kann, dass sie eine eigene persönliche geistige Schöpfung und damit ein Lichtbildwerk darstellen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die individuelle Wahl der Perspektive, Entfernung, Lichtverhältnisse oder des Standorts eine solche Gestaltungshöhe aufweist, dass eine eigene Schöpfung vorliegt.⁹ Ob die Reproduktion nun ein Lichtbildwerk oder ein Lichtbild darstellt, ist jedoch stets im Einzelfall zu beurteilen und kann nicht pauschal beantwortet werden. Dennoch lässt sich sagen, dass der Schutz als Lichtbild die Regel und als Lichtbildwerk die Ausnahme darstellt.¹⁰ Zu beachten ist allerdings, dass im Regierungsentwurf zur Änderung des UrhG eine Regelung vorgesehen ist, wonach Reproduktionen gemeinfreier Werke, also solcher die entweder nie urheberrechtlich geschützt waren oder deren Schutzfrist abgelaufen ist, zumindest dann keinen Schutz genießen, wenn sie nur ein Lichtbild und kein Lichtbildwerk darstellen (§ 68 UrhG-E).¹¹ Ein Leistungsschutzrecht an Reproduktionen gemeinfreier Werke kommt somit dann nicht mehr in Betracht.

C. FAQ Zitatrecht

F: Können Prüfungsleistungen von Studierenden zitiert werden und in Auszügen genauso wie andere Arbeiten genutzt werden?

A: Prüfungsleistungen von Studierenden stellen i.d.R. urheberrechtlich geschützte Werke dar. Dementsprechend kann auch für die Verwendung dieser Werke eine urheberrechtliche Schranke, beispielsweise das Zitatrecht, eingreifen, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind.

F: Ist die Verwendung von Diagrammen aus urheberrechtlich geschützten Werken in einem Screencast (z.B. zur Erläuterung und Lösung von Beispielaufgaben) durch das Zitatrecht gedeckt?

⁷ BGH, GRUR 2019, 284, 286 f.

⁸ BGH, GRUR 2019, 284, 286; Vogel in Schricker/Loewenheim, § 72 UrhG Rn. 33.

⁹ Vogel in Schricker/Loewenheim, § 72 UrhG Rn. 33.

¹⁰ Vogel in Schricker/Loewenheim, § 72 UrhG Rn. 33.

¹¹ Der Regierungsentwurf ist abrufbar unter

https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=D589D7CD2B255448AB57D573C743AFCC.2_cid289?__blob=publicationFile&v=5.

A: Damit die Verwendung der Diagramme durch das Zitatrecht gedeckt ist, muss insbesondere die Voraussetzung des Zitatweckes erfüllt sein. Das heißt, es muss eine geistige Auseinandersetzung mit dem fremden Werk stattfinden. Sofern die Diagramme also zur Erläuterung von Beispielaufgaben dienen sollen, dürfte der Zitatweck gegeben sein.¹²

F: Kann ich auf Grundlage des Zitatrechts auch fremde, zitierte Inhalte mitsamt meinem eigenen Gesamtwerk unter eine CC-Lizenz stellen?

A: Das Zitatrecht erlaubt nicht die CC-Lizenzierung fremden urheberrechtlich geschützten Materials mitsamt dem eigenen Werk. Zwar ist vom Zitatrecht u.a. die freie Zurverfügungstellung fremder, zitierter Inhalte im Internet erlaubt. Allerdings ermöglicht das Zitatrecht nicht die Einräumung von Nutzungsrechten. Eine CC-Lizenzierung ist aber nichts anderes als eine solche Nutzungsrechteeinräumung. Da zitierte Werke also aus der CC-Lizenz des eigenen Gesamtwerks ausgenommen werden müssen, dürfen andere Lehrende dieses zitierte Material auch nur auf Grundlage einer urheberrechtlichen Schranke, also bspw. des Zitatrechts, oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem:der Urheber:in über die Einräumung von Nutzungsrechten verwenden. Der Nutzen von als OER bereitgestellten Materialien, in denen fremde Inhalte auf Grundlage des Zitatrechts verwendet werden, ist damit jedenfalls zum Teil eingeschränkt. Deshalb wird bei der Erstellung von OER auch stets empfohlen, sofern möglich, ausschließlich auf Werke zurückzugreifen, die selbst wiederum unter den entsprechenden CC-Lizenzen veröffentlicht sind.

D. FAQ Sonstiges Urheberrecht

F: Wem stehen die Urheberrechte an Materialien (z.B. Berichte, Lehrmaterialien) zu, die ein:e Arbeitnehmer:in erstellt, wenn dies ausdrücklich zu dessen:deren Stellenbeschreibung gehört?

A: Umfasst das Arbeitsverhältnis die Erstellung von Materialien und werden diese sodann in Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis geschaffen, so greift § 43 UrhG, der das sog. Arbeitnehmerurheberrecht regelt. Danach gehen die Nutzungsrechte automatisch auf den:die Arbeitgeber:in über. Diese:r darf also über die Verwertung des Werkes entscheiden. Dies betrifft jedoch nur die Verwertungsrechte. Als Urheber:in gilt weiterhin der:die Arbeitnehmer:in.¹³

F: Werden externe Unternehmen mit der Erstellung von Materialien beauftragt, ist es dann vertraglich vereinbar, dass der Hochschule urheberrechtliche Nutzungsrechte an diesen Materialien zustehen?

A: Werden externe Firmen mit der Erstellung von urheberrechtlich geschützten Materialien beauftragt, sind die Angestellten der Unternehmen, die das Material erstellen, auch dessen Urheber:innen. Die Nutzungsrechte an den erstellten Materialien stehen gem. § 43 UrhG allerdings im Zweifel dem:der Arbeitgeber:in zu. Im Verhältnis von Unternehmen und Hochschule greift der § 43 UrhG hingegen nicht, da schon kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis im Sinne der Vorschrift

¹² Zu den weiteren Voraussetzungen des Zitatrechts s. *Fischer*, Das Zitatrecht nach § 51 UrhG, abrufbar unter https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_26.11.2020_Das-Zitatrecht-nach-%C2%A7-51-UrhG.pdf

¹³ Zu den weiteren Voraussetzungen des Arbeitnehmerurheberrechts s. *Wellmann*, Kurzgutachten: Urheberrecht an kollaborativ durch Studierende geschaffene Texte; Nutzungsrechte an Vorlesungsunterlagen, S. 4 f., abrufbar unter https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_03.08.20_Anfragen-betreffend-das-Urheberrecht_Mithurheberschaft_Vorlesungsmaterialien.pdf.

zwischen dem Unternehmen und der Hochschule besteht. Selbstverständlich ist es aber möglich, vertraglich zu vereinbaren, dass der Hochschule Nutzungsrechte an dem in dem Unternehmen erstellten Material eingeräumt werden.

F: Wie ist mit urheberrechtlich geschützten Materialien, die nicht deutschen Ursprungs (d.h. in anderen Ländern entwickelt und veröffentlicht) sind, umzugehen? Wie ist beispielsweise die Zitierfreiheit international zu verorten?

A: Im Urheberrecht bestimmt das sog. Schutzlandprinzip bei Sachverhalten mit internationalem Bezug über das anzuwendende Recht.¹⁴ Das Schutzlandprinzip besagt, dass das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, für dessen Gebiet Schutz beansprucht wird. Das deutsche Urheberrecht findet also dann Anwendung, wenn eine Handlung, die nach deutschem Urheberrecht als Urheberrechtsverletzung zu qualifizieren ist, in Deutschland vorgenommen wurde.¹⁵ In der Regel dürfte sich also auch die Nutzung von Inhalten, die in ausländischen Projekten erstellt wurden, nach deutschem Urheberrecht beurteilen, sofern die Nutzung auf deutschem Territorium stattfindet. Dann findet z.B. auch die Schranke der Zitierfreiheit Anwendung.

F: Wie sieht es aus, wenn man auf seiner Webseite fremde Videos bloß verlinkt? Reicht es, in einem kurzen Disclaimer anzugeben, dass die Betreiber der Webseite keine Verantwortung bei etwaigen Urheberrechtsverstößen übernehmen?

A: Das Verlinken eines fremden Werkes stellt eine öffentliche Wiedergabe dar, wenn das Werk, auf das verlinkt wird oder geschützte Inhalte, die in dem verlinkten Video zu sehen sind, gegen den Willen des:der Rechteinhaber:in in das Internet gestellt wurden, und der:die Linksetzer:in von der Rechtswidrigkeit Kenntnis hat.¹⁶ Eine solche Kenntnis wird bei einer Gewinnerzielungsabsicht vermutet. Allerdings kann auch ohne das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht eine Kenntnis bejaht werden, wenn der:die Linksetzer:in wusste oder hätte wissen müssen, dass das Werk rechtswidrig in das Internet gestellt wurde. In diesem Fall liegt eine eigene Urheberrechtsverletzung des:der Webseitenbetreiber:in wegen eines Eingriffs in das Recht der öffentlichen Wiedergabe vor. Die Haftung für eine solche Urheberrechtsverletzung kann nicht durch einen Disclaimer auf der eigenen Webseite ausgeschlossen werden. Die Anforderungen an das Kennenmüssen hängen vom Einzelfall ab, allerdings reicht wohl ein bloßer Verweis darauf, dass der:die Erstellerin des Videos die Vereinbarkeit mit Urheberrechten zugesichert hat, nicht aus.

E. FAQ Software und Codes

F: Wie kann die Übertragung der Rechte an von Studierenden entwickelter Software an die Hochschule erfolgen?

A: Von Studierenden entwickelte Software ist in der Regel urheberrechtlich geschützt. Sind mehrere Studierende an der Entwicklung beteiligt, so handelt es sich dabei um Miturheber:innen im Sinne des § 8 Abs. 1 UrhG, sofern sich die einzelnen Teile nicht gesondert verwerten lassen. Für die Nutzung der Software bedarf es dann einer Nutzungsrechteinräumung, die mit allen Miturheber:innen

¹⁴ So die Rspr. und h.M. in der Literatur, s. *Lauber-Rönsberg* in BeckOK Urheberrecht, UrhG, Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit, Rn. 7.

¹⁵ *Rojahn/Rektorschek* in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, UrhG § 97 Rn. 45.

¹⁶ v. *Ungern-Sternberg* in Schrickler/Loewenheim, § 15 UrhG Rn. 106.

vereinbart werden muss. Aus der Nutzungsrechteinräumung sollte zudem klar hervorgehen, für was die Software verwendet werden soll, damit deutlich wird, welche Nutzungsrechte eingeräumt werden. Soll die Software auch im Rahmen einer CC-Lizenzierung verwendet werden, so sollte sichergestellt werden, dass ein ausschließliches Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 3 UrhG eingeräumt wird.

F: Wie sieht es mit Erklärvideos zu einer Software aus? Darf die Software-Oberfläche auf dem Video gezeigt werden?

A: Benutzeroberflächen von Software sind in der Regel urheberrechtlich geschützt, z.B. als Filmwerke, filmähnliche Werke oder als wissenschaftlich-technische Darstellungen – in den meisten Fällen beinhalten sie wesentliche Merkmale verschiedener urheberrechtlich geschützter Werkkategorien.¹⁷ Dementsprechend müssen, wenn diese Benutzeroberflächen verwendet, z.B. gezeigt werden, entweder Nutzungsrechte von den Rechteinhaber:innen eingeholt werden oder es muss eine urheberrechtliche Schranke eingreifen. Zwar kommt auch hier die Schranke des Zitatrechts in Betracht. Zu beachten ist aber, dass der Zitatzweck im Rahmen dieser Schranke verlangt, dass das eigene Werk im Vordergrund steht und das zitierte Werk, hier also die Benutzeroberfläche, nur als Hilfsmittel ergänzend bzw. erläuternd eingesetzt wird. Da bei einem Erklärvideo zu einer Software regelmäßig diese bzw. ihre Benutzeroberfläche im Mittelpunkt steht, ist zweifelhaft, ob die Voraussetzung des Zitatzwecks erfüllt ist. Der rechtssicherere Weg dürfte daher ein Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten sein.

F: Was muss man beachten, wenn man einen externen Code (im Sinne von Programmiersprachen) verwendet? Wie sieht es mit Codeschnipseln aus Onlineforen aus?

A: Programmiersprachen genießen grundsätzlich keinen urheberrechtlichen Schutz.¹⁸ Hingegen ist sowohl Quell- als auch Objektcode i.d.R. urheberrechtlich geschützt und unterfällt dem gesonderten Schutz für Computerprogramme gemäß §§ 69a ff. UrhG.¹⁹ Soll beispielsweise ein externer Quellcode verwendet werden, gehen damit urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen (z.B. Vervielfältigungen oder Bearbeitungen) einher. Hierfür ist eine Vereinbarung mit dem:der Rechteinhaber:in über eine entsprechende Nutzungsrechteinräumung erforderlich, sofern nicht eine urheberrechtliche Schranke eingreift. Bei Open-Source-Software erfolgt diese Nutzungsrechteinräumung ähnlich den CC-Lizenzen durch standardisierte Verträge (die am weitesten verbreitete „Standardlizenz“ für Open Source Software ist die GNU GPL²⁰). Ob ein einzelner Codeschnipsel urheberrechtlich geschützt ist, ist davon abhängig, ob dieser Schnipsel hinreichende Individualität aufweist. Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der Codeausschnitt nur aus durch den jeweiligen Zusammenhang zwingend notwendigen Befehlen besteht.²¹

¹⁷ S. ausführlich hierzu *Barnitzke/Möller/Nordmeyer*, CR 2011, 277; *Koch*, GRUR 1991, 180; *Wiebe* in *Spindler/Schuster*, UrhG, § 69a Rn. 12 ff.

¹⁸ *Redeker* in *Redeker*, IT-Recht, Teil A.II.1.a, Rn. 4, 8.

¹⁹ *Ernst* in *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Multimedia-Recht, Teil 7.1., Rn. 11 ff.

²⁰ Abrufbar unter <https://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.de.html>.

²¹ S. *Hoeren/Wehkamp*, CR 2018, 1, 6.

F. FAQ CC-Lizenzen

F: Gibt es für die CC-Lizenzen unterschiedliche Definitionen?

A: Die Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen) wurden von der amerikanischen non-profit Organisation „Creative Commons“ entwickelt, um eine größere und einfachere Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zu ermöglichen. Auf ihrer Webseite werden sieben verschiedene Lizenzen mitsamt Definitionen aufgelistet. Natürlich kann es vorkommen, dass diese Lizenzen auch von anderen Seiten beschrieben bzw. definiert werden. Sollte dies der Fall sein, so sind unterschiedliche Definitionen allerdings nicht hinderlich, sondern lediglich andere Umschreibungen für die gleiche Lizenz.

F: Erlaubt die CC BY SA-Lizenz auch eine kommerzielle Nutzung?

A: Die Lizenz CC BY SA erlaubt auch eine kommerzielle Nutzung. Einzige Beschränkungen dieser Lizenz sind die Namensnennung und die Verpflichtung, mögliche Bearbeitungen wieder unter der gleichen Lizenz zu veröffentlichen. Lizenzen, die eine kommerzielle Nutzung nicht erlauben, tragen den Zusatz „NC“ für non-commercial.

F: Wie sollte die Lizenzangabe bei OER-Übungsblättern erfolgen, wenn diese Materialien mit unterschiedlichen CC-Lizenzen enthalten? Wo und wie sollte die Lizenzangabe angebracht werden, um sich einerseits rechtlich abzusichern, aber andererseits auch eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten?

A: Die Lizenzangaben müssen stets gut lesbar und sichtbar sein. Für Dritte muss es leicht möglich sein, die Lizenzangabe dem jeweiligen Material eindeutig zuzuordnen. Um dies am sichersten zu gewährleisten, ist es stets ratsam, die Lizenzangabe direkt am Material anzubringen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, muss zumindest dafür gesorgt werden, dass eine klare Zuordnung dennoch möglich ist. Dies kann z.B. durch Nummerierung der fremden Materialien und Bezugnahme auf die jeweilige Seite, auf der das Material zu finden ist, geschehen. Es bietet sich außerdem an, die standardisierten CC-Logos in der Lizenzangabe zu benutzen, da diese in der Regel bekannt sind und für mehr Sichtbarkeit sorgen als bloßer Text.²²

F: Stellt bereits die Steigerung der Qualität einer fremden Abbildung (also z. B. höhere dpi-Zahl) eine Veränderung dar? Gilt es als Bearbeitung, wenn man ein CC-lizenziertes Bild für die Weiterverwendung zurechtschneidet und nur einen Bildausschnitt verwendet?

A: Als Bearbeitung im Sinne der CC-Lizenzen versteht man jede Veränderung, Umgestaltung oder Modifizierung des Originals. Darunter fällt also zum Beispiel auch die Übersetzung oder das Einfügen zusätzlicher digitaler Elemente²³, selbst wenn man deutlich erkennen kann, welche Elemente hinzugefügt werden. Auch das Zuschneiden eines Bildes ist in diesem Zusammenhang eine Bearbeitung, da durch das Zeigen nur eines Bildausschnitts bereits der gesamte Kontext des Bildes verändert werden kann. Das bloße Verändern oder Verbessern der Qualität des fremden Materials hingegen stellt keine Bearbeitung dar.²⁴

²² CC-Logos sind zum Download verfügbar unter <https://creativecommons.org/about/downloads/>.

²³ Ernst in Hoeren/Sieber/Holzengel, Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 51.

²⁴ Ernst in Hoeren/Sieber/Holzengel, Multimedia-Recht, Teil 7.1 Rn. 51.

F: Welche CC-Lizenzen eignen sich besonders für OER-Materialien?

A: Für OER-Materialien eignen sich insbesondere die CC 0 Lizenz, die CC BY Lizenz und die CC BY-SA Lizenz am besten, da diese die meisten Benutzungen ermöglichen. Vor allem eine Bearbeitung der Materialien durch Dritte wird mittels dieser Lizenzen nicht untersagt.

F: Darf man in OER-Materialien fremde urheberrechtlich geschützte Werke verwenden oder zitieren?

A: Werden in den Materialien fremde, urheberrechtlich geschützte Werke verwendet, so bedarf es dafür einer Erlaubnis des:der Urheber:in oder einer gesetzlichen Schranke, die auch die öffentliche Wiedergabe gestattet, wie z.B. das Zitatrecht in § 51 UrhG. Allerdings müssen die fremden Werke dennoch ausdrücklich von der CC-Lizenz ausgenommen werden, da insbesondere das Zitatrecht nur die öffentliche Wiedergabe, nicht aber die Einräumung von Nutzungsrechten durch eine CC-Lizenz gestattet. Einzige Ausnahme ist, dass der:die Urheber:in des fremden Werkes einer CC-Lizenzierung zugestimmt hat.

F: Inwiefern können Zitate in eine CC-Lizenz aufgenommen werden oder muss ein Hinweis erfolgen, dass die Zitate nicht Teil der CC-Lizenz sind? Wie sollte dann der Zusatzhinweis innerhalb der CC-Lizenz aussehen, der direkte Zitate aus der CC-Lizenz ausschließt?

A: Das Zitatrecht nach § 51 UrhG erlaubt generell nur die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des fremden Werkes. Da eine CC-Lizenz allerdings eine Nutzungsrechteinräumung an Dritte darstellt, geht dies über die Befugnisse aus dem Zitatrecht hinaus. Das Zitatrecht gestattet somit zwar, das eigene Werk mitsamt dem zitierten Werk in das Internet zu stellen, allerdings nicht darüber hinaus Nutzungsrechte an dem zitierten Werk Dritten einzuräumen. Deshalb müssen zitierte Werke stets aus der CC-Lizenz ausgenommen werden. Lizenzgeber:innen müssen Materialien, die auf der Grundlage des Zitatrechts verwendet werden, also klar kenntlich machen, da für diese die Lizenz nicht gilt. Dies kann zum Beispiel durch einen Hinweis am Ende der Lizenzangabe geschehen, welche Materialien nicht von der Lizenz umfasst sind.

F: Kann man eine PowerPoint Präsentation oder Ähnliches unter eine CC-Lizenz stellen, wenn sich die Inhalte der Präsentation auf ein Kapitel aus einem (urheberrechtlich geschützten) Buch beziehen?

A: Fremdes urheberrechtlich geschütztes Material kann entweder auf der Grundlage einer gesetzlichen Schranke oder einer Nutzungsrechteinräumung verwendet werden. Als Schranke könnte hier insbesondere das Zitatrecht aus § 51 UrhG in Betracht kommen. Dafür bedarf es einer geistig-inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem fremden Werk.²⁵ Allerdings gestattet auch das Zitatrecht keine CC-Lizenzierung des fremden Materials (s.o.).
Verwendet man das fremde Werk hingegen als Grundlage und möchte darauf aufbauen oder dieses bearbeiten, so ist zu beachten, dass mögliche Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werkes nur mit Einwilligung des:der Urheber:in des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden dürfen (§ 23 S. 1 UrhG). Eine freie Benutzung nach § 24 UrhG ohne Einwilligungserfordernis ist hingegen erst möglich, wenn das neu geschaffene Werk einen solchen Abstand zum alten Werk aufweist, dass die eigentümlichen Züge des benutzten Werkes verblasen.

²⁵ S. detailliert zu den Voraussetzungen: *Fischer*, Das Zitatrecht nach § 51 UrhG, abrufbar unter https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/RiDHnrw_26.11.2020_Das-Zitatrecht-nach-%C2%A7-51-UrhG.pdf.

F: Kann sich der:die Urheber:in vor einer Veränderung seines:ihres Werkes schützen, mit der er:sie überhaupt nicht mehr einverstanden ist, sofern das Werk unter einer CC-Lizenz steht, die eine Bearbeitung erlaubt?

A: Dem:der Urheber:in verbleiben auch bei einer (CC-)Lizenzierung seines:ihres Werkes jedenfalls die sog. Urheberpersönlichkeitsrechte. Neben dem Namensnennungsrecht gem. § 13 UrhG zählt hierzu auch das Entstellungsverbot gem. § 14 UrhG. Danach kann der:die Urheber:in eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines:ihres Werkes verbieten, die geeignet ist, seine:ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen an dem Werk zu gefährden. Führt die Bearbeitung des eigenen Werkes also zu einer Veränderung des Werkcharakters, einer Verzerrung, Sinnentstellung o.ä., kann der:die Urheber:in gegen den:die Verletzer:in insb. einen Unterlassungsanspruch geltend machen.